

Axel Brockmann

Direktor der Polizei im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport

- Referat P 23 „Kriminalitätsbekämpfung“ -

---

[Vorlage zur Anhörung "Schaffung einer Jugend-Taskforce" am 24.11.2010]

## Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität in Niedersachsen

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1540**

### **A Einleitung**

Die Bekämpfung der Jugendkriminalität und der Jugendgewalt sowie die Gewaltprävention haben in Niedersachsen seit langem in der strategischen Ausrichtung einen besonders hohen Stellenwert erfahren.

Jugendkriminalität umfasst in Niedersachsen alle tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen.

### **B Zielsetzung der polizeilichen Jugendsachbearbeitung**

Kinder- und Jugendkriminalität stellt nicht nur in Niedersachsen ein besonderes gesamtgesellschaftliches Problem dar und ist durch die Polizei allein nicht zu lösen.

Die niedersächsische Polizei setzt seit vielen Jahren bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität auf ein System aufeinander abgestimmter Maßnahmen, die die Informationsbasis verbessern und ein möglichst frühzeitiges und effektives Anbieten von Hilfe und Unterstützung, aber auch erforderlicher Intervention und Sanktionierung ermöglichen.

### **C Rahmen der polizeilichen Jugendsachbearbeitung**

Im Zuge der Umorganisation der Polizei im Jahre **2004** wurden **besondere Fachkommissariate sowie Aufgabenfelder** mit entsprechend fortgebildeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in allen Polizeidienststellen eingerichtet („Jugendkommissariate“).

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Justizministerium (MJ), dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) und dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) wurden im Jahre 2005 „**Leitlinien für die**

**polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen**“ in Niedersachsen festgelegt. Eine wesentliche Regelung stellt das „**Wohnortprinzip**“ dar, wonach sich die örtliche Zuordnung der Sachbearbeitung von bestimmten „jugendtypischen“ Delikten an dem Wohnort des / der minderjährigen Tatverdächtigen richtet. Es ist wichtig, dass eine Intervention möglichst früh und konsequent erfolgt.

*Um der Verfestigung von gewalttätigem Verhalten nachhaltig entgegenzuwirken und kriminelle „Karrieren“ zu vermeiden, ist in einem möglichst frühen Lebensalter zu intervenieren.*

Im Jahr **2007** wurde in Zusammenarbeit mit dem MJ das „**vorrangige Jugendverfahren**“ flächendeckend in Niedersachsen eingeführt. Durch verkürzte Abläufe zwischen Justiz und Polizei sollen dabei Fälle von Jugendkriminalität, bei denen es geboten erscheint, innerhalb von 6 Wochen bearbeitet werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine staatliche Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten auf dem Fuße folgt, um eine größtmögliche erzieherische Wirkung zu erzielen.

*Straf- und ordnungsrechtliche Sanktionen müssen dem Fehlverhalten „auf dem Fuße folgen“ und für die Täter spürbar sein. Die Auseinandersetzung der / des Tatverdächtigen mit der begangenen Tat und ggf. mit dem Opfer ist zusätzlich von zentraler Bedeutung.*

Als Teil der **Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)** wird die Maßnahme des Erzieherischen Gesprächs in Niedersachsen geregelt und mit dem polizeilichen Leitfaden zum „Erzieherischen Gespräch“ im Ablauf beschrieben.

*Die beteiligten Stellen und Institutionen sind dafür zu sensibilisieren, Merkmale sich verfestigenden delinquenten Verhaltens frühzeitig zu erkennen, ernst zu nehmen und gezielt entgegenzuwirken.*

Das **Kriseninterventionsteam (KIT)** wurde mit Kabinettsbeschluss im Jahre **2002** in Niedersachsen mit folgender Zielsetzung eingerichtet:

- Schnellere Reaktion und Erhöhung der Effektivität der Hilfen
- Qualifizierung der Angebote und Stärkung der Träger
- Konzentration der Hilfen und Verhinderung krimineller Karrieren

Aufgabe des KIT ist die offensive Krisenberatung und Unterstützung der örtlichen Behörden in schwierigen Einzelfällen hochdelinquenter Kinder und Jugendlicher. Zu den Leistungen gehören die Beratung der örtlich fallzuständigen Fachkräfte, die Unterstützung bei der dia-

agnostischen Fallabwicklung und juristischer Fragen sowie der Nachweis von Betreuungsangeboten in geeigneten Erziehungs- und Therapieeinrichtungen. Darüber hinaus ist das KIT beauftragt, Frühwarnsysteme bzw. präventive Maßnahmen zu entwickeln, datenschutzrechtliche Hemmnisse bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen verschiedenen Behörden aufzuzeigen und Überarbeitungsvorschläge für damit im Zusammenhang stehende Grundsatzverordnungen zu unterbreiten.

Durch den gemeinsamen Runderlass des MK, MJ und MI aus dem Jahre **2003** konnte die **Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft** deutlich intensiviert werden. Zum einen wurden in allen Bereichen Ansprechpartner benannt und Regelungen zum gegenseitigen Informationsaustausch (Teilnahme an Besprechungen / Konferenzen) festgelegt. Zum anderen wurde eine gegenseitige Anzeige- und Informationspflicht für bestimmte Straftaten und relevante Sachverhalte eingeführt. Weiterhin wurde festgelegt, dass Themen der Prävention, insbesondere von Kriminalität und Gewalt, verstärkt Eingang in die Unterrichtsgestaltung finden.

Für die polizeiliche **Bearbeitung von Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige** wurde **2008** eine entsprechende Richtlinie des Landeskriminalamtes Niedersachsen eingeführt. Die Richtlinie regelt - unter Beachtung der Polizeidienstvorschrift „Bearbeitung von Jugendsachen“ (PDV 382) - die Bearbeitung von Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige. Da strafrechtliche Konsequenzen bei Kindern nicht eintreten können, soll das polizeiliche Handeln kindgerecht und zielorientiert sein. Dabei ist zu beachten, dass das polizeiliche Handeln auf das zukünftige Verhalten des betroffenen Kindes positiv Einfluss nehmen kann.

## **D Niedersächsisches Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“**

Polizeiliche Erfahrungen, kriminologische Erkenntnisse und Untersuchungen u. a. im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität belegen, dass für die Begehung einer Vielzahl von Straftaten nur ein relativ kleiner Täterkreis verantwortlich ist. Bei wenigen minderjährigen Tatverdächtigen verfestigt sich schon in jungen Jahren ein kriminelles Handeln und führt nicht selten zu einer kriminellen Karriere. Dabei werden diese Taten häufig von der Öffentlichkeit wahrgenommen und beeinflussen das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ.

Daher müssen wir die Ursachen und Entstehungszusammenhänge von massiver krimineller Auffälligkeit im Jugendalter näher betrachten.

Die Kombination von verschiedenen Faktoren fördert das Risiko einer delinquenten Karriere. Dazu zählen das soziale Umfeld, Alkohol- und Drogenprobleme, Schulverweigerung oder z. B. eine gesteigerte Gefühlskälte gegenüber den Opfern.

Diese Erkenntnisse führen zwangsläufig zu der Erkenntnis, dass auf diese besondere Erscheinungsform der Kriminalität auch mit einem besonderen Maßnahmenkonzept reagiert werden muss.

Deshalb wurde zum 01. August 2009 das Landesrahmenkonzept „**Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter**“ in Niedersachsen eingeführt, um erstmals einheitliche Maßstäbe für eine landeseinheitliche Aussage zur Summe der Intensivtäter zu schaffen und die Grundlage für weitere abgestimmte Maßnahmen „rund um den Minderjährigen“ zu legen.

Gemäß diesem zwischen MI, MJ, MK und MS abgestimmten Landesrahmenkonzeptes sind „Schwellentäter“ minderjährige Tatverdächtige, die bereits mehrfach, überwiegend im Bereich der Gewalt-, Eigentums- oder BTM-Delikte, in Erscheinung getreten sind und bei denen eine Negativprognose bzw. eine Wiederholungsgefahr besteht.

Als „Intensivtäter“ werden Minderjährige bezeichnet, bei denen sich die kriminelle Karriere bereits verfestigt hat. Zur Einstufung wird eine landeseinheitliche Faktorisierung der begangenen Taten zu Grunde gelegt. Darüber hinaus werden allerdings auch die diversen persönlichen Umstände wie zum Beispiel das soziale Umfeld oder die Beurteilung der jeweiligen Persönlichkeit berücksichtigt. Insoweit wird keine bloße mathematische Berechnung durchgeführt, sondern jeder Einzelfall wird besonders betrachtet.

Mit der Umsetzung dieser Konzeption schaffen wir in Niedersachsen die Voraussetzungen für:

- **eine einheitliche Identifizierung und Erfassung von Intensivtätern,**
- **ein landeseinheitliches, abgestimmtes und wirkungsvolles Agieren,**
- **ein schnelles und konsequentes Handeln,**
- **eine Vernetzung aller beteiligten Akteure (Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Schule und andere involvierte Behörden und Einrichtungen),**
- **eine Umsetzung der aufeinander abgestimmten Maßnahmen.**

Im Jahr 2009 wurden **116 minderjährige Intensivtäter** in Abstimmung zwischen den Staatsanwaltschaften und der Polizei in Niedersachsen registriert.

Neben den „Besonders schweren Fällen des Diebstahls“ (1.160 Fälle) und den „übrigen Straftaten“ (1.134 Fälle) wurden am häufigsten Körperverletzungen (132 Fälle) und Raubdelikte (106) begangen.

Im Einzelnen:

- 106 Raubstraftaten
- 21 Straftaten mit sexueller Gewalt
- 16 Sonstige Verbrechenstatbestände
- 175 Gefährliche Körperverletzungen
- 1160 Fälle des besonders schweren Diebstahls
- 132 Körperverletzungen
- 26 Nötigungen
- 37 Bedrohungen
- 28 Fälle von BTM-Handel
- 21 Straftaten nach dem Waffengesetz
- 1134 übrige Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Erschleichen v. Leistungen)

**Die 116 Intensivtäter haben innerhalb eines Jahres insgesamt 3.078 Straftaten begangen; im Durchschnitt beging ein Intensivtäter 26,53 Taten.**

Die betroffenen Minderjährigen werden im niedersächsischen Auskunftssystem gekennzeichnet und sind damit landesweit und ggf. bundesweit (KAN-Relevanz) als Intensivtäter erkennbar.

Diese Zahlen belegen dass das Konzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ eine akzeptierte und praktikable Arbeitsgrundlage für die Jugendsachbearbeitung darstellt. Die vorgegebenen Maßnahmen können wie vorgesehen durchgeführt werden; so gab es bereits gezielte Gefährderansprachen und eine Reihe von Fallkonferenzen.

Mit Stand 01.10.2010 sind 92 minderjährige Intensivtäter in Niedersachsen erfasst.

Mit der Umsetzung dieser Konzeption setzt Niedersachsen konsequent den Weg der Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität fort. Wenn es gelingt zu verhindern, dass junge Menschen zu Tätern werden oder sich kriminelle Karrieren verfestigen, dann ist ein wichtiger Schritt zu einer gewaltfreien und sicheren Gesellschaft getan. Damit leisten wir auch einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz.

Nach meiner Auffassung werden die mit der Intensivtäterkonzeption verfolgten Ziele, die im Einzelnen in dem Ihnen vorliegenden Erlass dargestellt sind, erreicht.

In dem gerade in der letzten Woche in der Innenministerkonferenz erörterten Bericht zur Studie der Deutschen Hochschule der Polizei zu möglichen Entwicklungen im Bereich der Jugendkriminalität, insbesondere der Jugendgewaltkriminalität finden sich eine Reihe von Aussagen, die die Bedeutung der niedersächsischen Konzeption unterstreichen:

- Jugendkriminalität wird auch im kommenden Jahrzehnt in erster Linie weit verbreitete Delinquenz geringer Schwere und überwiegend episodischen Charakters sein und sich in den meisten Fällen nicht zu kriminellen Karrieren verfestigen.
- Die Experten heben hervor, dass es einer zielgruppenspezifischen Ausrichtung von Maßnahmen bedarf.
- Spezifische Konzepte für Mehrfach- und Intensivtäter (weiter)entwickelt werden sollen
- Vernetztes Arbeiten verschiedener Institutionen als erfolgversprechende Strategie erachtet wird.
- Institutionen übergreifende Fallkonferenzen, vor allem in Bezug auf Mehrfachauffällige ausgebaut werden sollen.